

STATUTEN

*FRAUENRIEGE
TOFFEN*

gegründet 31. Januar 1955

Statuten der Frauenriege Toffen

1 Name und Sitz

1.1 Bezeichnung und Rechtsdomizil

Die Frauenriege Toffen wurde am 31. Januar 1955 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Toffen.

2 Haftung

2.1 Haftungsbeschränkung der Mitglieder

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

3 Zweck

3.1 Zweckbeschreibung

Der Verein

- fördert die turnerischen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten in der Turnhalle*
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern*

3.2 Ausrichtung

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

4 Zugehörigkeit

4.1 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

5 Vereinsstruktur

5.1 Turngruppen

Der Verein turnt in zwei Turngruppen.

5.2 Turngruppenerweiterung

Weitere Turngruppen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet werden.

5.3 Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV)

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK-STV versichert.

6 Mitgliedschaften, Ernennungen, Pflichten

6.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern*
- Ehrenmitgliedern*
- Gönnermitgliedern*
- Passivmitgliedern*

6.1.1 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, oder die obligatorische Schulpflicht beendet hat.

6.1.2 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Vereins erworben hat. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

6.1.3 Gönnermitglied

Gönnermitglied kann werden, wer diesen Wunsch einem Mitglied mündlich oder schriftlich mitteilt.

6.1.4 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer diesen Wunsch einem Mitglied mündlich oder schriftlich mitteilt.

Alle Mitglieder werden durch die Hauptversammlung aufgenommen.

6.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich der Vereinsleitung zu unterziehen.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zum Voraus an der Hauptversammlung zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Weitere Regelungen zur Höhe des Mitgliederbeitrags sind in Art. 9.4 aufgeführt.

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch.

6.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an die Präsidentin erfolgen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

6.4 Ausschluss

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vereinsleitung verstossen, können ausgeschlossen werden. Der/die Betroffene ist von dieser Massnahme vorgängig schriftlich zu informieren.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaligem Mahnen nicht erfüllen, können auf Antrag der Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und sonstige Vergütungen.

7 Organisation

7.1 Die Organe des Vereins

- *die Hauptversammlung*
- *der Vorstand*
- *das technische Komitee*
- *die Rechnungsrevisoren*

7.2 Die Hauptversammlung (HV)

Sie ist das oberste Organ des Vereins, sie findet in der Regel in den ersten zwei Monaten des Jahres statt. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Eine ordentlich einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden.

1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand kann eine ausserordentliche HV verlangen.

Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

7.2.1 Traktanden

Die Hauptversammlung behandelt ordentlicherweise die folgenden Traktanden. Die Traktandenliste kann ergänzt werden.

- *Protokoll der letzten HV*
- *Jahresberichte*
- *Jahresrechnung und Revisorenbericht*
- *Mutationen*
- *Mitgliederbeiträge*
- *Tätigkeitsprogramm*
- *Budget*
- *Wahlen*
- *Ehrungen und Auszeichnungen*
- *Anträge*
- *Verschiedenes*

7.2.2 Einladung

Zur Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

7.2.3 Anträge

Anträge sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Aktiv- und Ehren-Mitglieder.

7.2.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen über die Vereinsgeschäfte werden in offener Form abgehalten. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand können eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50% plus 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten).

7.3 Der Vorstand

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin*
- Vizepräsidentin*
- Leiterinnen*
- Sekretärin*
- Kassierin*

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

7.3.1 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte geregelt. Der Vorstand hat im Besonderen die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente*
- Vertretung des Vereins nach aussen*
- Vorbereitung und Vorlage aller durch die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollzug der entsprechenden Beschlüsse*
- Einberufung der Versammlungen*
- Verwaltung der Vereinskasse*
- Wahrung der Vereinsinteressen*
- Kontrollfunktion über das Technische Komitee*
- Erledigung sämtlicher Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen obliegen*

Dringliche, in die Kompetenz der HV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen, wenn sonst wesentliche Interessen des Vereins nicht wahrgenommen werden können. Solche Geschäfte sind an der darauffolgenden Versammlung zu behandeln.

7.3.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

7.3.3 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Präsidentin zeichnet zusammen mit der Kassierin oder der Sekretärin zu zweien rechtsverbindlich. Der Kassierin kann für Bank- und Postkonti Einzelunterschrift erteilt werden.

7.4 Das Technische Komitee (TK)

Das Technische Komitee (TK) ist für die Organisation der turnerischen Belange zuständig. Es können neben den Leiterinnen andere Mitglieder des Vereines beigezogen werden.

7.5 Die Revisoren

Die Revisorinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten zuhanden der HV Bericht über die gesamte Kassenführung. Die Revisorinnen werden durch die HV gewählt.

8. Verwaltung

8.1 Protokollpflicht

Alle Versammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

8.2 Archiv

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Reglemente, Pflichtenhefte, Berichte, wichtige Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw., sind aufzubewahren.

8.3 Reglemente

Die Organisation, Pflichten und Rechte des TK sind in einem entsprechenden Reglement festgelegt. Änderungen in diesem Reglement müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.

9 Finanzen

9.1 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf 31. Dezember.

9.2 Einnahmen

Die Haupteinnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen*
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken*
- Überschüssen aus turnerischen und gesellschaftlichen Anlässen*
- Zinsen von Kapitalien*

9.3 Ausgaben

Die Hauptausgaben des Vereins umfassen:

- Verbandsbeiträge*
- Leiterausbildung*
- Materialanschaffungen*
- Entschädigungen*

9.4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Ehren-, Vorstands- und TK-Mitglieder sind ausgenommen von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein.

9.5 Vermögen

Das Vermögen ist sicher anzulegen. Für besondere Zwecke können Spezialfonds eröffnet werden. Deren Vermögen ist jedoch in der Vermögensrechnung auszuweisen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Statutenrevision

Zur Änderung der Statuten oder einzelner Artikel ist die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuständig.

10.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird dem TBM zur Aufbewahrung übergeben bis der Verein neu gegründet wird.

*FRAUENRIEGE
TOFFEN*

10.3 Nicht geregelte Fälle

Für Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

10.4 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Juni 1977 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

10.5 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. Januar 2016 angenommen worden und treten mit der Annahme durch den TBM in Kraft.

Toffen, 13. Januar 2016

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

A. Heller B. Anliker

Turnverband Bern Mittelland TBM

Der Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin:

[Signaturen]